

Beitragsordnung der Universität Witten/Herdecke ab Wintersemester 2024/2025

Die Universität Witten/Herdecke erhebt im Sinne einer Beteiligung an den Gesamtkosten Beiträge und Gebühren, die zusammengefasst nachfolgend aufgeführt sind. Diese gelten ab dem Wintersemester 2024/2025.

§ 1

Bewerbung um einen Studienplatz

Kostenbeiträge für Bewerbungen um einen Studienplatz

Als Kostenbeiträge werden pro Bewerbung um einen Studienplatz folgende Beiträge erhoben.

Studiengänge der Fakultäten/Departments für	Beitrag
Wirtschaft und Gesellschaft*	50,00 €
Master Pflegewissenschaft, Master Community Health Nursing und Master Ethik und Organisation	50,00 €
Psychologie und Psychotherapie	150,00 €
Humanmedizin	250,00 €
Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	300,00 €

Doppelstudierende sind von dem Kostenbeitrag für die Bewerbung des zweiten Studiengangs befreit. Sollte sich jedoch eine Studierende oder ein Studierender innerhalb der UW/H für ein Doppelstudium bewerben und für den zweiten Studiengang nicht zugelassen werden, ist diese/r zur Zahlung des Kostenbeitrags für die Bewerbung verpflichtet.

*Bei Bewerbungen auf Studiengänge der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft, die bis zum 15. Dezember (für das Sommersemester) bzw. 15. Juni (für das Wintersemester) eingehen, entfällt der Kostenbeitrag („Early Bird“).

§ 2

Immatrikulation / Rückmeldung

1. Sozialbeitrag

Das Hochschulwerk Witten/Herdecke e.V. erhebt von allen Studierenden einen Sozialbeitrag in Höhe von zurzeit für das Wintersemester 2024/2025 80,00 € pro Semester. Die Zahlung erfolgt an das Hochschulwerk Witten/Herdecke e.V.

2. Beitrag für das Semesterticket

Das Hochschulwerk Witten/Herdecke e.V. hat für die Studierenden der Universität einen Vertrag mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG (Bogestra) abgeschlossen und ist alleine zum Einzug eines Beitrags für das Deutschlandsemesterticket berechtigt. Die Höhe des Kostenbeitrags für Studierende an der UW/H beläuft sich zurzeit für das Wintersemester 2024/2025 auf 176,40 € für das Deutschlandsemesterticket. Der Beitrag kann von dem Hochschulwerk Witten/Herdecke e.V. in dem Maß geändert und neu festgesetzt werden, in dem sich die vom VRR und Bogestra berechneten Kosten ändern. Die Zahlung erfolgt an das Hochschulwerk Witten/Herdecke e.V.

3. Finanzierungsbeitrag der Studierenden

Die Universität erhebt für die Dauer der in dieser Beitragsordnung definierten Regelstudienzeit von den Studierenden einen Finanzierungsbeitrag. Die StudierendenGesellschaft Witten/-Herdecke e.V. hat für die Erhebung von Finanzierungsbeiträgen ein Modell verwirklicht, dem folgende Kriterien zu Grunde liegen:

Freiheit des Zugangs zum Studium

Die Universität wählt ihre Studierenden selber nach Persönlichkeit, Fachinteresse und Motivation aus. Diese Auswahl muss unabhängig vom finanziellen Hintergrund der Bewerberinnen und Bewerber sein. Die Freiheit aller Studierenden, ihren Finanzierungsbeitrag nach oder während des Studiums zu entrichten, entspricht diesem Grundsatz.

Freiheit der Gestaltung des Studiums

Freiheit und Eigenverantwortung bei der Gestaltung des Studiums dürfen nicht durch einen Finanzierungsbeitrag eingeschränkt werden. Eine Ökonomisierung des Studiums - eine Beschränkung der Studiendauer durch finanzielle Zwänge - ist diesem Anspruch nicht angemessen. Dieser Grundsatz findet sich in der fixbetragsorientierten Sofortzahlung wieder.

Freiheit der Berufswahl

Alle Absolventinnen und Absolventen sollen sich ihren Arbeitsplatz frei aussuchen können. Die Wahl darf nicht durch einen fixen Schuldenberg eingeschränkt werden. Dieser Grundsatz findet sich in der einkommensabhängigen Späterzahlung wieder, d.h. man leistet nach dem Studium einen Beitrag gemäß den finanziellen Möglichkeiten.

Die finanziellen Mittel, die die Studierenden zum Universitätshaushalt beitragen, dienen der nachhaltigen Sicherung und dem langfristigen Erhalt der Universität. Dieser Beitrag zum Gelingen der Idee, Universität Witten/Herdecke orientiert sich in seinem Umfang an den finanziellen Möglichkeiten sowie an der Wertschätzung der Studierenden für ihre Universität, nicht jedoch am Umfang der von den Studierenden in Anspruch genommenen Leistungen. In diesem Sinne verbinden sich die Mitglieder der StudierendenGesellschaft zu einer Solidargemeinschaft und unterstützen sich gegenseitig in der Verwirklichung der „Drei Freiheiten“.

Die Finanzierungsbeiträge sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines Monats für den betreffenden Monat zur Zahlung fällig. Die jeweiligen Beiträge sind an die StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. mit schuldbefreiender Wirkung für die Studierende / den Studierenden zu entrichten. Dies gilt, solange ein entsprechender Vertrag, der die Abführung des Finanzierungsbeitrages von der StudierendenGesellschaft an die Universität regelt, zwischen der Universität und der genannten StudierendenGesellschaft wirksam vereinbart ist.

a) **Zahlungsvarianten**

Der Finanzierungsbeitrag kann unter Berücksichtigung einer der folgenden Zahlungsvarianten erbracht werden:

Variante 1 – Fixbetragsorientierte Sofortzahlung

Sofortzahlung des definierten Fixbetrages („Gesamtbetrag“) in monatlichen Raten über die definierte Zahlungsdauer während des Studiums.

Nach Ende der Regelstudienzeit ist keine weitere Zahlung erforderlich. Die über die Regelstudienzeit zu entrichtenden Beiträge ergeben in Summe jeweils genau den Fixbetrag. Werden weniger Semester benötigt als die Regelstudienzeit es vorsieht, ist dennoch der volle Fixbetrag zu entrichten (siehe hierzu auch die Regelungen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sowie Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher).

Variante 2 – Häftige Sofortzahlung und häftige Späterzahlung

Häftige Sofortzahlung in monatlichen Raten über die definierte Zahlungsdauer während des Studiums und reduzierte einkommensabhängige Zahlung nach dem Studium gemäß einem persönlich abzuschließenden Vertrag mit der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke.

Variante 3 – Einkommensabhängige Späterzahlung

Einkommensabhängige Zahlung nach dem Studium gemäß einem persönlich abzuschließenden Vertrag mit der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke.

b) Studienbeiträge der Fakultäten für Gesundheit sowie für Wirtschaft und Gesellschaft

Die Studienbeiträge für den jeweiligen Studiengang sind den folgenden Tabellen zu entnehmen:

Studienbeiträge der Fakultät für Gesundheit

Fakultät für Gesundheit	ECTS	Regelstudienzeit (RSZ) ¹⁾	Zahlungsvariante 1 Sofortzahlung Beitragshöhe		Zahlungsvariante 2 Häufige Sofortzahlung Häufige Späterzahlung Beitragshöhe			Zahlungs- variante 3 Späterzahlung Beitragshöhe	Rückzahlungs- dauer bei ZV 2 & 3 ³⁾
			Monatlich (in RSZ)	Gesamt	Monatlich (in RSZ)	Gesamt	Prozentsatz vom späteren Einkommen ²⁾	Prozentsatz vom späteren Einkommen ²⁾	
Ethik und Organisation (M.A.)									
M.A. – E&O [intern] ³⁾ (ab WiSe 24/25)	60	2 Semester	762,00 €	9.144,00 €	381,00 €	4.572,00 €	1 %	2 %	10 Jahre
M.A. – E&O [intern] ³⁾ (ab WiSe 25/26)	60	2 Semester	770,00 €	9.240,00 €	385,00 €	4.620,00 €	1 %	2 %	10 Jahre
M.A. – E&O [extern] ³⁾ (ab WiSe 24/25)	60	2 Semester	859,00 €	10.308,00 €	429,50 €	5.154,00 €	1,5 %	3 %	10 Jahre
M.A. – E&O [extern] ³⁾ (ab WiSe 25/26)	60	2 Semester	870,00 €	10.440,00 €	435,00 €	5.220,00 €	1,5 %	3 %	10 Jahre
Humanmedizin									
Humanmedizin (WiSe 24/25 & SoSe 25)		10 Semester	1.163,00 €	69.780,00 €	581,50 €	34.890,00 €	6 %	12 %	10 Jahre
Humanmedizin - Vorklinik (WiSe 24/25 & SoSe 25)		4 Semester	1.163,00 €	27.912,00 €	581,50 €	13.956,00 €	2,5 % ⁴⁾	5 % ⁴⁾	10 Jahre
Humanmedizin - Klinik (WiSe 24/25 & SoSe 25)		6 Semester	1.163,00 €	41.868,00 €	581,50 €	20.934,00 €	3,5 % ⁴⁾	7 % ⁴⁾	10 Jahre
Humanmedizin (ab WiSe 25/26)		10 Semester	1.220,00 €	73.200,00 €	610,00 €	36.600,00 €	6 %	12 %	10 Jahre
Humanmedizin - Vorklinik (ab WiSe 25/26)		4 Semester	1.220,00 €	29.280,00 €	610,00 €	14.640,00 €	2,5 % ⁴⁾	5 % ⁴⁾	10 Jahre
Humanmedizin - Klinik (ab WiSe 25/26)		6 Semester	1.220,00 €	43.920,00 €	610,00 €	21.960,00 €	3,5 % ⁴⁾	7 % ⁴⁾	10 Jahre

Pflegewissenschaften (M.Sc.)									
M.Sc. - Pflegewissenschaft [extern] ³⁾ (ab WiSe 24/25)	120	4 Semester	827,00 €	19.848,00 €	413,50 €	9.924,00 €	2,5 %	5 %	10 Jahre
Community Health Nursing (M.Sc.)									
M.Sc. - Community Health Nursing [extern] ³⁾ (ab WiSe 24/25)	120	4 Semester	562,00 €	13.488,00 €	281,00 €	6.744,00 €	2,5 %	5 %	10 Jahre
Psychologie (B.Sc.)									
B.Sc. - Psychologie (WiSe 24/25 & SoSe 25)	180	6 Semester	752,00 €	27.072,00 €	376,00 €	13.536,00 €	4 %	8 %	10 Jahre
B.Sc. - Psychologie (ab WiSe 25/26)	180	6 Semester	790,00 €	28.440,00 €	395,00 €	14.220,00 €	4 %	8 %	10 Jahre
Klinische Psychologie und Psychotherapiewissenschaft (M.Sc.)									
M.Sc. - Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie [intern] ³⁾ (WiSe 24/25 & SoSe 25)	120	4 Semester	896,00 €	21.504,00 €	448,00 €	10.752,00 €	2 %	4 %	10 Jahre
M.Sc. - Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie [intern] ³⁾ (ab WiSe 25/26)	120	4 Semester	940,00 €	22.560,00 €	470,00 €	11.280,00 €	2 %	4 %	10 Jahre
M.Sc. - Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie [extern] ³⁾ (WiSe 24/25 & SoSe 25)	120	4 Semester	997,00 €	23.928,00 €	498,50 €	11.964,00 €	2,5 %	5 %	10 Jahre
M.Sc. - Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie [extern] ³⁾ (ab WiSe 25/26)	120	4 Semester	1.045,00 €	25.080,00 €	522,50 €	12.540,00 €	2,5 %	5 %	10 Jahre

Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (St.Ex.)									
ZMK (WiSe 24/25 & SoSe 25)		10 Semester	1.688,00 €	101.280 €	844,00 €	50.640,00 €	7 %	14 %	13 Jahre
ZMK – Grundstudium & Prälinik (WiSe 24/25 & SoSe 25)		6 Semester	1.688,00 €	60.768,00 €	844,00 €	30.384,00 €	4 % ⁴⁾	8 % ⁴⁾	13 Jahre
ZMK - Klinik (WiSe 24/25 & SoSe 25)		4 Semester	1.688,00 €	40.512,00 €	844,00 €	20.256,00 €	3 % ⁴⁾	6 % ⁴⁾	13 Jahre
ZMK (ab WiSe 25/26)		10 Semester	1.722,00 €	103.320 €	861,00 €	51.660,00 €	7 %	14 %	13 Jahre
ZMK – Grundstudium & Prälinik (ab WiSe 25/26)		6 Semester	1.722,00 €	61.992,00 €	861,00 €	30.996,00 €	4 % ⁴⁾	8 % ⁴⁾	13 Jahre
ZMK - Klinik (ab WiSe 25/26)		4 Semester	1.722,00 €	41.328,00 €	861,00 €	20.664,00 €	3 % ⁴⁾	6 % ⁴⁾	13 Jahre

1. Für ein Vollstudium wird eine Studienbeitragszahlung über 10 Semester geleistet. Daher unterscheidet sich die Regelstudienzeit für die Beitragszahlung von der in der Studienordnung festgelegten Regelstudienzeit.
2. Der Prozentsatz ist ein Anteil des maßgeblichen Einkommens. Zum Einkommensbegriff siehe Vertrag über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke (insbesondere § 9).
3. Folgende Personen werden als externe Studierende eines Master-Teilstudiengangs bezeichnet: Alle Studierende, die sich an der Universität Witten/Herdecke in den Master-Teilstudiengang immatrikulieren und noch keinen Teilstudiengang oder Studiengang an der Universität Witten/Herdecke abgeschlossen haben.
4. Dieser Prozentsatz gilt für externe Studierende, die sich erstmalig und nur für den Studienabschnitt an der Universität Witten/Herdecke immatrikulieren.
5. Zur Rückzahlungsdauer siehe Vertrag über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/ Herdecke (insbesondere § 3 und § 4).

Studienbeiträge der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft

Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft	Studiengang nach Immatrikulationssemester	ECTS	Regelstudienzeit (RSZ) ¹⁾	Zahlungsvariante 1 Sofortzahlung Beitragshöhe		Zahlungsvariante 2 Häufige Sofortzahlung Häufige Späterzahlung Beitragshöhe			Zahlungsvariante 3 Späterzahlung Beitragshöhe	Rückzahlungs- dauer bei ZV 2 & 3 ⁵⁾
				Monatlich (in RSZ)	Gesamt	Monatlich (in RSZ)	Gesamt	Prozentsatz vom späteren Einkommen ²⁾	Prozentsatz vom späteren Einkommen ²⁾	
Bachelorstudiengänge (B.Sc. und B.A.)										
	B.Sc. – Management (WiSe 24/25 & SoSe 25)	180	6 Semester	988,00 €	35.568,00 €	494,00 €	17.784,00 €	4 %	8 %	10 Jahre
	B.Sc. – Management & Psychologie (WiSe 24/25 & SoSe 25)	180	6 Semester	988,00 €	35.568,00 €	494,00 €	17.784,00 €	4 %	8 %	10 Jahre
	B.Sc. – Social Data Science (WiSe 24/25 & SoSe 25)	180	6 Semester	988,00 €	35.568,00 €	494,00 €	17.784,00 €	4 %	8 %	10 Jahre
	B.A. – Philosophie, Politik und Ökonomik (WiSe 24/25 & SoSe 25)	180	6 Semester	988,00 €	35.568,00 €	494,00 €	17.784,00 €	4 %	8 %	10 Jahre
	B.A. – Wirtschaft, Politik und Recht (WiSe 24/25 & SoSe 25)	180	6 Semester	988,00 €	35.568,00 €	494,00 €	17.784,00 €	4 %	8 %	10 Jahre
	B.A. – Global Sustainability (WiSe 24/25 & SoSe 25)	180	6 Semester	988,00 €	35.568,00 €	494,00 €	17.784,00 €	4 %	8 %	10 Jahre
	B.Sc. – Management (ab dem WiSe 25/26)	180	6 Semester	996,00 €	35.856,00 €	498,00 €	17.928,00 €	4 %	8 %	10 Jahre
	B.Sc. – Management & Psychologie (WiSe 25/26 & SoSe 26)	180	6 Semester	996,00 €	35.856,00 €	498,00 €	17.928,00 €	4 %	8 %	10 Jahre
	B.Sc. – Social Data Science (ab WiSe 25/26)	180	6 Semester	996,00 €	35.856,00 €	498,00 €	17.928,00 €	4 %	8 %	10 Jahre
	B.A. – Philosophie, Politik und Ökonomik (ab WiSe 25/26)	180	6 Semester	996,00 €	35.856,00 €	498,00 €	17.928,00 €	4 %	8 %	10 Jahre
	B.A. – Wirtschaft, Politik und Recht (ab WiSe 25/26)	180	6 Semester	996,00 €	35.856,00 €	498,00 €	17.928,00 €	4 %	8 %	10 Jahre
	B.A. – Global Sustainability (ab WiSe 25/26)	180	6 Semester	996,00 €	35.856,00 €	498,00 €	17.928,00 €	4 %	8 %	10 Jahre

Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaft & Gesellschaft folgen auf der nächsten Seite.

Strategy & Organization (M.Sc.)									
M.Sc. – Strategy & Organization [intern] ³⁾ (WiSe 24/25 & SoSe 25)	120	4 Semester	1.199,00 €	28.776,00 €	599,50 €	14.388,00 €	2 %	4 %	10 Jahre
M.Sc. – Strategy & Organization [intern] ³⁾ (ab WiSe 25/26)	120	4 Semester	1.215,00 €	29.160,00 €	607,50 €	14.580,00 €	2 %	4 %	10 Jahre
M.Sc. – Strategy & Organization [extern] ³⁾ (WiSe 24/25 & SoSe 25)	120	4 Semester	1.353,00 €	32.472,00 €	676,50 €	16.236,00 €	2,5 %	5 %	10 Jahre
M.Sc. – Strategy & Organization [extern] ³⁾ (ab WiSe 25/26)	120	4 Semester	1.370,00 €	32.880,00 €	685,00 €	16.440,00 €	2,5 %	5 %	10 Jahre
General Management (M.A.)									
M.A. – General Management [intern] ³⁾ (WiSe 24/25 & SoSe 25)	120	4 Semester	922,00 €	22.128,00 €	461,00 €	11.064,00 €	2 %	4 %	10 Jahre
M.A. – General Management [intern] ³⁾ (ab WiSe 25/26)	120	4 Semester	945,00 €	22.680,00 €	472,50 €	11.340,00 €	2 %	4 %	10 Jahre
M.A. – General Management [extern] ³⁾ (WiSe 24/25 & SoSe 25)	120	4 Semester	1.120,00 €	26.880,00 €	560,00 €	13.440,00 €	2,5 %	5 %	10 Jahre
M.A. – General Management [extern] ³⁾ (ab WiSe 25/26)	120	4 Semester	1.145,00 €	27.480,00 €	572,50 €	13.740,00 €	2,5 %	5 %	10 Jahre
Philosophy, Politics & Economics (M.A.)									
M.A. - PPE [intern] ³⁾ (WiSe 24/25 & SoSe 25)	120	4 Semester	867,00 €	20.808,00 €	433,50 €	10.404,00 €	2 %	4 %	10 Jahre
M.A. - PPE [intern] ³⁾ (ab WiSe 25/26)	120	4 Semester	876,00 €	21.024,00 €	438,00 €	10.512,00 €	2 %	4 %	10 Jahre
M.A. - PPE [extern] ³⁾ (WiSe 24/25 & SoSe 25)	120	4 Semester	979,00 €	23.496,00 €	489,50 €	11.748,00 €	2,5 %	5 %	10 Jahre
M.A. - PPE [extern] ³⁾ (ab WiSe 25/26)	120	4 Semester	990,00 €	23.760,00 €	495,00 €	11.880,00 €	2,5 %	5 %	10 Jahre

1. Für ein Vollstudium wird eine Studienbeitragszahlung über 10 Semester geleistet. Daher unterscheidet sich die Regelstudienzeit für die Beitragszahlung von der in der Studienordnung festgelegten Regelstudienzeit.
2. Der Prozentsatz ist ein Anteil des maßgeblichen Einkommens. Zum Einkommensbegriff siehe Vertrag über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke (insbesondere § 9).
3. Folgende Personen werden als externe Studierende eines Master-Teilstudiengangs bezeichnet: Alle Studierende, die sich an der Universität Witten/Herdecke in den Master-Teilstudiengang immatrikulieren und noch keinen Teilstudiengang oder Studiengang an der Universität Witten/Herdecke abgeschlossen haben.
4. Dieser Prozentsatz gilt für externe Studierende, die sich erstmalig und nur für den Studienabschnitt an der Universität Witten/Herdecke immatrikulieren.
5. Zur Rückzahlungsdauer siehe Vertrag über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/ Herdecke (insbesondere § 3 und § 4).

c) Übergangsregelung

Für Studierende, deren Ersteinschreibung nicht für das Wintersemester 2024/2025 erfolgt, sondern für ein Semester davor, gilt für die Finanzierungsbeiträge, wie in § 2 Abs. 3 b) aufgeführt, die zum Immatrikulationszeitpunkt geltende Beitragsordnung weiterhin uneingeschränkt.

d) Regelungen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher, sowie befristet immatrikulierte Studierende

Vollstudiengänge sind in zwei Studienabschnitte unterteilt. Als Abschluss des ersten Studienabschnitts gilt das Bestehen der Äquivalenzprüfungen zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, das Bestehen des zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung bzw. der Bachelor, der zweite Studienabschnitt schließt mit der Erfüllung aller Voraussetzungen für das Praktische Jahr (Scheinfreiheit), dem Bestehen des dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung bzw. Master ab. Die auf einen abgeschlossenen Studienabschnitt bzw. ein Vollstudium entfallenden Studienbeiträge ergeben sich aus den Tabellen unter § 2 Abs. 3 b).

Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger

Studierende, die das Studium nicht zu Beginn, sondern im Verlauf eines Studienabschnittes (1. oder 2. Studienabschnitt) aufnehmen (Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, sind für den gesamten Studienabschnitt mit der vollen Beitragshöhe gem. § 2 Abs. 3 b) zahlungspflichtig.

Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher

Studierende, welche die Universität ohne Abschluss gemäß § 2 Abs. 3 d) verlassen (Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher), haben ihre Beiträge entsprechend dem Zeitraum ihrer Immatrikulation zu entrichten, jedoch maximal entsprechend der Regelstudienzeit gem. § 2 Abs. 3 b) des Studienabschnittes. Die Beitragszahlung endet am Ende des Monats, in den die Exmatrikulation fällt.

Studierende, die den ersten Studienabschnitt mit einem Abschluss beendet haben und danach ihr Studium abbrechen, sind für den ersten Studienabschnitt entsprechend der Regelstudienzeit gem. § 2 Abs. 3 b) und darüber hinaus für die Anzahl der immatrikulierten Fachsemester im zweiten Studienabschnitt zahlungspflichtig, maximal jedoch für die Regelstudienzeit gem. § 2 Abs. 3 b). Diese Regelungen gelten analog für Studierende, welche Prüfungen endgültig nicht bestanden haben.

Befristet immatrikulierte Studierende

Es besteht die Möglichkeit, dass die Universität Studierende ausländischer Universitäten (z.B. Studierende im Austausch) für in der Regel zwei Semester befristet immatrikuliert. Befristet immatrikulierte Studierende sind nicht berechtigt, Abschlussprüfungen abzulegen. Mit gültigem Austauschabkommen besteht Beitragsfreiheit. Ansonsten besteht eine Beitragspflicht. Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge ergibt sich aus den entsprechenden monatlichen Sofortzahlerbeiträgen.

e) Doppelstudierende

Doppelstudierende sind solche, die neben ihrem zuerst begonnenen Studium noch ein weiteres Studium mit dem Ziel betreiben, in diesem Fach einen weiteren Abschluss zu erlangen. Als Doppelstudierende gelten auch Absolventinnen und Absolventen der Universität Witten/Herdecke, die innerhalb der drei Folgesemester, nach dem Semester, in dem die Exmatrikulation erfolgte, ein Studium an der Universität Witten/Herdecke aufnehmen.

Wird sowohl Humanmedizin als auch Zahnmedizin an der Universität studiert (gleichzeitig oder nacheinander), sind für beide Studiengänge bzw. für abgeschlossene Studienabschnitte, die sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung ergebenden Finanzierungsbeiträge zu entrichten. Diese Konstellation stellt damit kein Doppelstudium im Sinne der Beitragsordnung dar.

Doppelstudierende sind nur beitragspflichtig für den Studiengang mit dem höheren Studienbeitrag gemäß § 2 Abs. 3 b), jedoch maximal bis Erreichen des höheren Studienbeitrags gemäß § 2 Abs. 3 b).

Bei Abbruch des Studiengangs mit dem höheren Gesamtbetrag und Fortführung des anderen Studiengangs gilt, dass eine Zahlpflicht für den abgebrochenen Studiengang dann besteht, wenn die gem. Studienabbrecherregelung § 2 Abs. 3 d) „Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher“ fälligen Beiträge den Gesamtbetrag des Studiengangs, in dem ein Abschluss erworben wird, übersteigen.

Bei Abbruch beider Studiengänge sind ebenfalls nur für einen der beiden Studiengänge Beiträge zu entrichten, und zwar für den Studiengang, der gemäß Studienabbrecherregelung § 2 Abs. 3 d) „Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher“ eine höhere Zahlpflicht aufweist.

Grundsätzlich werden bereits geleistete Beiträge innerhalb eines Studienabschnittes nicht erstattet. In der Späterzahlung gilt diese Regelung analog für die Höhe der bis zum Erreichen der Regelstudienzeit auf monatlicher Basis verbuchten Rückzahlungsverpflichtung.

f) Studiengangwechsel (ausgenommen sind Wechsel von dem ersten in den zweiten Studienabschnitt)

Ein Studiengangwechsel innerhalb der Universität sollte bis zum dritten Semester eines Studiums erfolgen. Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Wechseln Studierende den Studiengang, so gilt grundsätzlich, dass eine Zahlpflicht für den Studiengang besteht, in den gewechselt wird.

Erfolgt jedoch ein Wechsel in einen Studiengang, der einen niedrigeren Gesamtbetrag aufweist als der zuvor studierte Studiengang, und findet der Wechsel zu einem Zeitpunkt statt, zu dem die Summe der bis dahin geleisteten Beiträge den Gesamtbetrag des Studiengangs mit dem niedrigeren Gesamtbetrag übersteigt, erfolgt keine Erstattung von Finanzierungsbeiträgen.

g) Bachelor- / Master-Wechslerinnen und Wechsler mit Unterbrechung

Masterstudierende, die bereits einen Bachelorstudiengang an der Universität Witten/Herdecke abgeschlossen haben, gelten als interne Masterstudierende.

Für interne Bachelor- / Master-Wechslerinnen und Wechsler, die innerhalb der drei Folgesemester, nach dem Semester, in dem die Exmatrikulation erfolgte, ein Masterstudium an der Universität Witten/Herdecke aufnehmen, gilt die Beitragsordnung ihrer Erstimmatrikulation.

h) Sonstige Regelungen

Genehmigte Urlaubssemester (z.B. Auslandsstudiensemester, Praxissemester etc.) sind beitragsfrei; sie werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

4. Zweithörerinnen und Zweithörer

Unter Zweithörerinnen und Zweithörer versteht man solche Studierende, die an der Universität Witten/Herdecke, neben ihrem Hauptstudium an einer anderen Universität, weitere Vorlesungen besuchen. Zweithörerinnen und Zweithörer haben in der Regel die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen zu besuchen und studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Einzelnes regeln die Fakultäten für ihre jeweiligen Studiengänge. Zweithörerinnen und Zweithörer entrichten die gleichen Gebühren wie reguläre Studierende.

Studierende, die als Zweithörerinnen und Zweithörer immatrikuliert sind, sind zur Entrichtung des Sozialbeitrags verpflichtet.

5. Gasthörergebühr

Gasthörerinnen und Gasthörer werden nicht als Studierende an der Universität Witten/Herdecke eingeschrieben. Gegen Entrichtung einer Gebühr von 250,00 € (Studierende anderer Universitäten 60,00 €) pro Semester und Veranstaltungsreihe können an Veranstaltungsreihen der Universität teilnehmen. Alumni und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität können auf Antrag (im Rahmen von § 7 Abs. 1 im Einzelfall die Gebühr erlassen bekommen. Sie können nicht an Prüfungen teilnehmen bzw. Abschlüsse erlangen. Über die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern entscheidet die Dozentin, der Dozent.

6. Studierende der Studiengänge Ästhetische Gesichtschirurgie und Implantologie und Paradontologie

Studierende dieser Studiengänge zahlen eine Immatrikulationsgebühr von 200,00 € und zu jeder weiteren Rückmeldung eine Rückmeldegebühr von 100,00 €.

§ 3 Säumnis

Werden Fristen zur Rückmeldung, wie in der Immatrikulationsordnung unter § 3 Abs. 1 aufgeführt überschritten, sind folgende Beiträge vor der Fortsetzung des Studiums an der Universität zu entrichten.

SoSe ab 01.03.	100,00 €
SoSe ab 16.03.	200,00 €
WiSe ab 01.09.	100,00 €
WiSe ab 16.09.	200,00 €

§ 4

Rückmeldegebühr für Langzeitstudierende

Studierende, die in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier und mehr Semestern studieren und die doppelte Fachsemesteranzahl der Regelstudienzeit überschreiten, zahlen zu jeder Rückmeldung/Beurlaubung eine Gebühr von 500,00 €. Studierende, die einen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von zwei oder drei Semester studieren und diesen vier oder mehr Semester überschreiten, sind ebenfalls zu jeder Rückmeldung/Beurlaubung zur Zahlung der Gebühr von 500,00 € verpflichtet. Über einen Erlass von der Gebühr, in begründeten Ausnahmefällen, entscheidet das Präsidium.

Die Übersicht befindet sich auf der nächsten Seite.

Studiengang	Regelstudienzeit	Rückmeldegebühr ab der Rückmeldung zum untenstehenden Fachsemester (FS)
<u>Staatsexamen</u>		
Humanmedizin	13 FS	27 FS
Zahnmedizin	11 FS	23 FS
<u>Bachelor of Arts</u>		
Philosophie, Politik & Ökonomik	6 FS	13 FS
Global Sustainability	6 FS	13 FS
Wirtschaft, Politik & Recht	6 FS	13 FS
Philosophie, Kulturreflexion und kulturelle Praxis	6 FS	13 FS
Philosophie, Kulturreflexion und kulturelle Praxis	8 FS	17 FS
<u>Bachelor of Science</u>		
Management	6 FS	13 FS
Management und Psychologie	6 FS	13 FS
Psychologie und Psychotherapie	6 FS	13 FS
Psychologie mit Schwerpunkt Psychotherapie	6 FS	13 FS
Psychologie	6 FS	13 FS
Social Data Science	6 FS	13 FS
<u>Master of Arts</u>		
General Management	4 FS	9 FS
Versorgung von Menschen mit Demenz	6 FS	13 FS
Multiprofessionelle Versorgung von Menschen mit Demenz und chronischen Einschränkungen	6 FS	13 FS
Philosophy, Politics Economics	4 FS	9 FS
Ethik und Organisation	4 FS	9 FS
Ethik und Organisation	2 FS	7 FS
<u>Master of Science</u>		
Strategy & Organization	4 FS	9 FS
Pflegewissenschaft	4 FS	9 FS
Klinische Psychologie und Psychotherapiewissenschaft	4 FS	9 FS
Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie	4 FS	9 FS
Community Health Nursing	4 FS	9 FS
<u>Master of Business Administration</u>		
Witten MBA	5 FS	11 FS

§ 5

Ersatz der SmartCard

1. Die SmartCard wird bei Verlust gegen eine Zahlung von 25,00 € erneut ausgegeben.
2. Auf Wunsch kann die SmartCard postalisch zugeschickt werden. Hier wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

§ 6

Akademische Qualifikation

1. Doktorandinnen und Doktoranden, die hauptberuflich an der UW/H oder an einer kooperierenden Klinik angestellt sind, oder innerhalb eines klinischen Lehrstuhls der Humanmedizin promoviert werden, oder Doktorandinnen und Doktoranden, die einer neuen UW/H-Professorin oder einem neuen UW/H-Professor an die UW/H folgen, oder bereits bei Anmeldung zur Promotion eingeschriebene Studierende der UW/H sind, oder Doktorandinnen und Doktoranden, die die Dissertation innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden einreichen, gelten als interne Doktorandinnen und Doktoranden. Alle anderen sind externe Doktorandinnen und Doktoranden.
2. Habilitandinnen und Habilitanden, die hauptberuflich an der UW/H oder an einer kooperierenden Klinik angestellt sind, gelten als interne Habilitandinnen und Habilitanden. Alle anderen sind externe Habilitandinnen und Habilitanden.
Für die Inanspruchnahme der entsprechenden Kommissionen bzw. Ausschüsse im Rahmen der Antragstellung zur Eröffnung des entsprechenden Verfahrens erhebt die Universität bei Promotionen, Habilitationen und APL-Professur-Verfahren eine allgemeine **Bearbeitungsgebühr** in Höhe von 250,00 €.
3. Für die Immatrikulation/Einschreibung von Doktorandinnen und Doktoranden aller Fakultäten erhebt die Universität eine **Gebühr** von 100,00 €, die bei der Immatrikulation/Einschreibung fällig ist.
4. Neben der allgemeinen Bearbeitungs- und Immatrikulationsgebühr gelten im Rahmen des Promotionsverfahrens folgende **Promotionsgebühren**:

Alle externen Doktorandinnen und Doktoranden sind zur Zahlung einer Promotionsgebühr in Höhe von 1.500,00 € verpflichtet. Ausnahme bilden die Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft. Hier beträgt die Gebühr bei externen Doktorandinnen und Doktoranden 5.000,00 €. Externe Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft, die Stipendiatinnen und Stipendiaten einer gemeinnützigen Organisation sind, sind nicht zur Zahlung verpflichtet.
5. Die Promotionsgebühr ist in zwei gleichen Raten bei der Annahme als Doktorandin/Doktorand sowie bei der Einreichung der Dissertation fällig.
6. Für die Teilnahme Ph.D. Programm Pflegewissenschaft wird eine Gebühr von 3.000,00 € p.a. über einen Zeitraum von jeweils drei Jahren erhoben. Findet der Abschluss nicht in den geplanten drei Jahren statt, entstehen keine weiteren Gebühren.
7. Im Rahmen eines Habilitationsverfahrens erheben alle Fakultäten von externen Habilitandinnen und Habilitanden eine **Habilitationsgebühr** in Höhe von 1.500,00 €.
8. Die Habilitationsgebühr ist mit Einreichung der Habilitationsunterlagen bei der entsprechenden Fakultät zur Zahlung fällig.

§ 7
Erlass und Stundung

Über Erlass und die Stundung einzelner Beiträge entscheidet, sofern nicht anderweitig in dieser Ordnung geregelt, das Präsidium bzw. Personen oder Gremien, die von dem Präsidium dazu bevollmächtigt sind.

§ 8
Nachweis der Zahlung

Sofern die Universität oder die Fakultäten einen Nachweis der Zahlung verlangen, haben die jeweils zur Zahlung Verpflichteten den Nachweis der Zahlung bei Fälligkeit zu führen.

Witten, den 01. Oktober 2024



Prof. Dr. Martin Butzlaff
Präsident
Universität Witten/Herdecke



Dipl. oec. Jan Peter Nonnenkamp
Kanzler
Universität Witten/Herdecke

Für § 2 Abs. 3



Valentin Halbach
Vorstandsmitglied
StudierendenGesellschaft



Constantin Loy
Vorstandsmitglied
StudierendenGesellschaft